

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Gleisbautechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl Nr. 180/2012 30. Mai 2012

Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Gleisbautechnik wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		–
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	
4.	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden	
5.	Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes		
6.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien		
7.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
8.	Grundkenntnisse des Eisenbahnbetriebes	Kenntnis der Besonderheiten des Eisenbahnbetriebes und der damit verbundenen Risiken einschließlich der Möglichkeiten zu deren Minimierung bzw. Vermeidung sowie der Sicherheitsgrundsätze der Betriebsvorschriften	
9.	Grundkenntnisse der Trassierung, des Lichtraumbedarfes und des Lichtraumes	Kenntnis des Lichtraumbedarfes und des Lichtraumes	
10.	Grundkenntnisse der Eisenbahntechnik (zB Spurführungstechnik, Rad-Schiene-Problematik), Eisenbahnsicherungstechnik und der Bahnstrom-, Licht- und Kraftanlagen sowie Kenntnis über den Umgang mit elektrischem Strom unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften		
11.	–	Kenntnis der Kommunikationsmittel zur Abwicklung des Eisenbahnbetriebes	Durchführen der Kommunikation im Eisenbahnbetriebsdienst
12.	Manuelles und maschinelles Be- und Verarbeiten von Werkstoffen wie Holz, Metall, Kunststoff und Beton		
13.	Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen wie zB Oberbauschweißungen - Verbindungsschweißungen und Auftragsschweißungen von Schienen		
14.	Grundkenntnisse der schädlichen Einflüsse auf die Materialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr	Kenntnis der schädlichen Einflüsse auf die Materialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr	
15.	Grundkenntnisse der Lagerung und des Transports von Materialien	Mitarbeiten beim Lagern und Transportieren von Materialien (einschließlich von Fertigteilen, Schüttgut, Gleis- und Weichenrosten) unter Beachtung der Schadensverhütung	
16.	–	Kenntnis der Wirkungsweise, Einsatzmöglichkeiten, Wartung und Pflege von Maschinen und Baumaschinen	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Gleisbautechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl Nr. 180/2012 30. Mai 2012

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
17.	Lesen von Bauplänen, Material- und Stücklisten sowie von Regelzeichnungen, Gleis- und Weichenplänen		Feststellen des Material- und Stoffbedarfes, Erstellen von Material- und Stücklisten sowie von einfachen Gleisplänen
18.	Erstellen von Skizzen und einfachen Zeichnungen		
19.	Kenntnis der Funktion und der Anwendungsbereiche von Vermessungsgeräten wie Bandmaß, Messlatte, Messrad, Nivelliergerät, Theodolit und Laser und Ortungsgeräten (zB GPS)	Handhaben und Verwenden berufsspezifischer Vermessungs- und Ortungsgeräte	
20.	Mitarbeiten beim Messen, Vermessen, Übertragen, Fluchten, Anlegen, Versichern und Abstecken	Messen, Vermessen, Übertragen, Fluchten, Anlegen, Versichern und Abstecken	
21.	Mitarbeiten beim Messen (Spur-, Rillen-, Stoßlücken- und Leitweite) sowie Vermessen (Lage und Nivelette) sowie beim Ausfüllen der erforderlichen Prüfblätter	Messen (Spur-, Rillen-, Stoßlücken- und Leitweite) und Vermessen (Lage und Nivelette) sowie Ausfüllen der erforderlichen Prüfblätter	
22.	Kenntnis und Umsetzung der Baustelleneinrichtung, des Bauablaufes und der Baustellensicherungsmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Sicherheits- und sonstigen Rechtsvorschriften		
23.	Grundkenntnisse der Bodenarten, Bodensanierung und des Bodenaustausches sowie des Erdbaues	Kenntnis der Bodenarten, Bodensanierung und des Bodenaustausches sowie des Erdbaues	
24.	Kenntnis des Aushebens von Baugruben und Künetten	Ausheben von Baugruben und Künetten sowie Herstellen von Verbauten und Stützungen	
25.	Einbringen von Schüttungen		–
26.	Grundkenntnisse der Fundierung	Herstellen von Fundamenten auch für Bahnsteigkanten	
27.	Herstellen von einfachen Mörtel- und Betonmischungen		–
28.	Herstellen einfacher Schalungen und Bewehrungen	Versetzen von einfachen Beton- und Stahlbetonbauteilen	
29.	Grundkenntnisse des bituminösen Mischgutes	Verarbeiten von bituminösem Mischgut	
30.	Grundkenntnis der verschiedenen Oberflächenbefestigungen und deren Unterbauten	Kenntnis und Herstellung der verschiedenen Oberflächenbefestigungen und deren Unterbauten	
31.	–	Kenntnis der fahrwegtechnischen Grundsätze der Oberbaukonstruktionen sowie des Gleisbaues (wie Bauweisen: Querschwellengleis und feste Fahrbahn), Unterbaukonstruktionen und Entwässerung	
32.	Kenntnis der im Gleisbau verwendeten Materialien wie Schienen, Schwellen und Oberbausotter, deren Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sowie der Schienenbefestigungen		Kenntnis und Beurteilung der Wiederverwendbarkeit ausgebauter Gleisbaumaterialien

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Gleisbautechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl Nr. 180/2012 30. Mai 2012

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
33.	Grundkenntnisse des Herstellens von Oberbauanlagen	Kenntnis des Herstellens von Oberbauanlagen	
34.	Grundkenntnisse des Brückenbaus, Untertagebaus und Tunnelbaus	Kenntnis der Gleiskonstruktionen auf Eisenbahnbrücken sowie des Gleisbaus in Eisenbahntunneln	
35.	Mitarbeiten beim Herstellen des Oberbaues, wie Verlegen der Gleise und Weichen auf Planum und Montieren von Gleisabschlüssen und Schienenausziehvorrichtungen	Herstellen des Oberbaues wie Verlegen der Gleise und Weichen auf Planum und Montieren von Gleisabschlüssen und Schienenausziehvorrichtungen	
36.	Grundkenntnisse der Oberflächenentwässerung, Drainagierung und Tiefenentwässerung	Kenntnis der Oberflächenentwässerungen und Drainagierung	
37.	Grundkenntnisse der Signale	Kenntnis der Signale	Aufstellen von Langsamfahr- und Sperrsignalen, Pfeif-pflocken und Signalen für Schneeräumfahrten; Montieren der Signal-, Geschwindigkeitsanzeiger und -voranzeiger
38.	Kenntnis der Bezeichnungen von Gleisen und Weichen, Strecken, Streckenabschnitten und Betriebsstellen	Aufstellen und Montieren von Streckentafeln sowie Grenzmarken	
39.	Handhaben von und Messen mit Prüfgeräten	Analysieren von Mess- und Prüfergebnissen sowie Erstellen von Dokumentationen	
40.	Grundkenntnisse des Instandhaltungsprozesses und über dessen Dokumentation	Kenntnis und Mitarbeit bei Wartungs-, Entstörungs-, und Instandsetzungsarbeiten an Gleisanlagen (zB Regulieren von Spur-, Rillen-, Leitweiten und Stoßlücken) und an sonstigen Eisenbahnanlagen	Durchführen von Wartungs-, Entstörungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gleisanlagen (zB Regulieren von Spur-, Rillen-, Leitweiten und Stoßlücken) und an sonstigen Eisenbahnanlagen
41.	Kenntnis der Schneeschutzanlagen und der Schnee- und Eisbeseitigung sowie Durchführen winterdienstlicher Arbeiten am Gleiskörper		
42.	Kenntnis der Arten und Ausgestaltung von Eisenbahnübergängen und Eisenbahnkreuzungen	Mitarbeiten beim Setzen von Maßnahmen in Störungsfällen an Eisenbahnübergängen und Eisenbahnkreuzungen	
43.	–	Mitarbeiten beim Herstellen von Eisenbahnübergängen und Eisenbahnkreuzungen	Herstellen von Eisenbahnübergängen und Eisenbahnkreuzungen
44.	–	–	Sichern abgestellter Fahrzeuge
45.	–	–	Kenntnis der Über- und Abnahme von Oberbauarbeiten
46.	–	Ausfüllen der Aufmaßblätter, Führen von Bautagesberichten	
47.	Kenntnis und Anwendung der im Lehrbetrieb verwendeten EDV (Hard- und Software)		
48.	Grundkenntnisse der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle	Kenntnis und Anwendung des unternehmensspezifischen Qualitätsmanagements einschließlich Dokumentation	
49.	–	Grundkenntnisse der Kosten von Behinderungen des Eisenbahnbetriebes	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Gleisbautechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl Nr. 180/2012 30. Mai 2012

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
50.	Grundkenntnisse der relevanten Gesetze, Verordnungen, Normen und sonstigen Regelwerke für Verkehrsanlagen		Kenntnis der relevanten Gesetze, Verordnungen, Normen und sonstigen Regelwerke für Verkehrsanlagen
51.	Erste Hilfe	Verhalten bei Notfällen und Vorfällen sowie Leisten Erster Hilfe im Anlassfall	
52.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
53.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
54.	Grundkenntnisse des Umweltschutzes und dessen Umsetzung auf Baustellen sowie Kenntnis der Maßnahmen zum sparsamen Energieeinsatz		
55.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (insbesondere §§ 20 und 21 ASchG und EisbAV) und Normen im Eisenbahnbetrieb und Bahnbau, des sicherheitsrelevanten Verhaltens im Bereich von Gleisanlagen sowie der Schutzmaßnahmen und des Verhaltens im Bereich von Bahnstromanlagen		
56.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Dem Lehrling ist vom Lehrberechtigten im Laufe des ersten Lehrjahres im Rahmen der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, eine Ausbildung in Erster Hilfe zu besuchen, sofern diese Unterweisung nicht von der Berufsschule vermittelt oder dort angeboten wird.